

SATZUNG

der Ortsgemeinde Herrstein zur Änderung der Satzung über die Erhaltung und bauliche Gestaltung des historischen Ortskernes vom 17. September 2001

Der Gemeinderat von Herrstein hat aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 89 der Landesbauordnung (LBauO) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

Änderung der Satzung über die Erhaltung und bauliche Gestaltung des historischen Ortskernes vom 17.10.1980

§ 13 (Ordnungswidrigkeiten) erhält ab 01. Januar 2002 folgende neue Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, kann gemäß § 89 Abs. 2 LBauO mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € (entspricht der bisherigen Festsetzung von 10.000,- DM), im Falle des § 3 Abs. 1 der Satzung gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.565,00 € (entspricht der bisherigen Festsetzung von 50.000,-- DM) belegt werden. Grundlage für die Höhe der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der denjenigen trifft, der diese Satzung nicht beachtet.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Herrstein, den 17. September 2001
Ortsgemeinde Herrstein
In Vertretung



(Uwe Weber)
1. Beigeordneter

(DS)

